

**Neufassung der Satzung der Sportgemeinschaft Siemens München Ost e. V.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2024**

**S a t z u n g
der
Sportgemeinschaft Siemens München Ost e. V.**

Alle in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1

Name

(1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Siemens München Ost e. V.. Er wurde am 15.10.1954 gegründet und hat seinen Sitz in 81669 München, St.-Cajetan-Straße 33. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer 18088 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Landessportverbandes e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Bereitstellen von Sportanlagen und Übungsleitern zur sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

(2) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und MitarbeiterInnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Grundsätzen und Zielen des Vereins unterwirft.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen VertreterInnen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch ohne Begründung abzulehnen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(5) Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(7) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste oder langjährige Mitgliedschaft ernannt werden. Sie haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

(8) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(9) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins bestimmungsgemäß ggfs. entsprechend der spezifischen Nutzungsverordnungen zu benutzen.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung
- Änderungen von Kontaktadressen (E-Mail, Telefon)

(11) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 10 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Entziehung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen und muss 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Er wird erst wirksam, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind und im Besitz befindliches Vereinseigentum, wie Sportkleidung, Sportgeräte usw. an den Verein zurückgegeben wurden. Restbeträge aus dem Jahresbeitrag werden nicht erstattet.

(3) Mitgliedern, die trotz erfolgter Mahnung mehr als 2 Monate mit der Bezahlung der Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft entzogen werden. Dies entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin,
- bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- bei Verstoß gegen oder Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,

- sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung über den Ausschluß ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Abteilungen, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit deren Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (§§31a und b BGB).

§ 7

Vorstand

(1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand.

(2) Den Vorstand bilden:

Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende, der Hauptkassenwart und der Schriftführer.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand setzt Zeit und Tagesordnung für Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen fest und führt den Vorsitz.

(4) Der Hauptkassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und der Kassenbücher sowie für die Rechnungslegung zum Abschluss des Geschäftsjahres verantwortlich.

(5) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen, für satzungsgemäße Einladung zu den Mitgliederversammlungen und für die Veröffentlichung der Beschlüsse an den Vereinsanschlagtafeln oder auf sonstige zweckmäßige Weise zu sorgen.

Der Schriftführer kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis des Sportvereins und der Stadt München übernehmen, z.B. plant und koordiniert er mit gegebenenfalls weiteren Partnern die Belegung der Sporthalle sowie die zugehörigen Kosten.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Abwicklung der Vereinsaufgaben geeignete Organisationsform zu schaffen. Zur Unterstützung seiner Arbeit bedient sich der Vorstand der fachlichen Kompetenz der Mitglieder des Vereinsausschusses.

(7) Zur Durchführung der Satzung ist der Vereinsvorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Vereinsordnungen sind der Vereinssatzung untergeordnet und werden nicht im Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder und Nutzer der Sportanlage verbindliche Regelungen.

(8) Vorstand, Jugendleiter, stellvertretender Hauptkassenwart und stellvertretender Schriftführer sowie 2 Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet einer dieser gewählten Funktionäre während der Wahlperiode aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein kommissarisch tätiges Mitglied bestimmt werden. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(9) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheidung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(10) Alle Vorstandsmitglieder sowie alle sonstigen Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern steht eine angemessene Vergütung z.B. in Form einer Ehrenamtszuschale und dem Ersatz von Aufwendungen zu.

§ 8

Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich nach den verschiedenen ausgeübten Sportarten in einzelne Abteilungen, von denen jeder die technische und praktische Pflege und Ausübung einer bestimmten Sportart obliegt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgabe wählen die Abteilungsmitglieder selbständig einen Abteilungsausschuss, dem ein Abteilungsleiter, ein Abteilungskassier und, je nach Abteilung, weitere Funktionäre angehören. Zeit und Ort der Neuwahl dieses Abteilungsausschusses wird vom Abteilungsleiter festgesetzt. Beginn und Dauer der Wahlperiode wird von der Abteilung selbst bestimmt. Die Zusammensetzung des Abteilungsausschusses ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(3) In sportlichen Angelegenheiten haben die Abteilungen im Sinne dieser Satzungen freies Verfügungsrecht. Sie sind jedoch in finanziellen Belangen an die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen des Hauptvereins gebunden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(4) Zur Neugründung einer Abteilung ist dem Vorstand ein entsprechender Antrag zu unterbreiten, den dieser bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung bringt.

(5) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die beabsichtigte Auflösung ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die im Besitz der Abteilung befindlichen Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

(6) Die Berufung von Übungsleitern ist Angelegenheit der Abteilung. Die Übungsleiterverträge werden, im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter, mit dem Vorstand abgeschlossen.

(7) Sportgruppen ohne Abteilungsstatus unterstehen direkt dem Vereinsvorstand.

§ 9

Vereinsausschuss

(1) Den Vereinsausschuss bilden die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen, der stellvertretende Hauptkassenwart, der stellvertretende Schriftführer, der Jugendwart sowie die Kassenrevisoren.

(2) Zu besonderen Anlässen und Beratungsthemen können weitere Vereinsmitglieder und Gäste eingeladen werden, die jedoch kein Stimmrecht im Vereinsausschuss besitzen.

(3) Der Vereinsausschuss hat in erster Linie eine beratende Funktion. Er wird bei Vorliegen entsprechender Gründe unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Gegenstand der Beratungen sind alle den Verein betreffenden Angelegenheiten wie die Verwendung von Vereinsmitteln, die Planung und Terminierung von Veranstaltungen, die Koordinierung des Sportprogramms sowie die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.

(4) Darüber hinaus hat der Vereinsausschuss für die Einhaltung der Vereinssatzung sowie die schnelle und effektive Weitergabe von Beschlüssen und Informationen an die Mitglieder zu sorgen. Er dient ferner dazu, die spezifischen Probleme der einzelnen Abteilungen an den Vereinsvorstand heran zu tragen.

(5) Der Vereinsausschuss regelt die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und zwischen den Abteilungen.

(6) Beschlüsse werden im Vereinsausschuss durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die satzungsgemäßen Versammlungen sind:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

(2) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal im Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung sind durch Aushang auf den Vereinsanschlagtafeln mindestens 6 Wochen vorher anzukündigen.

Anträge an die Mitglieder-Jahresversammlung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können in der Versammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(3) Die Einladung zur Mitglieder-Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang an den Vereinsanschlagtafeln und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes Antrag stellen. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung.

(5) In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- (a) Bericht über das Vereinsgeschehen und die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- (b) Rechnungslegung und Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (c) Jedes 2. Jahr Neuwahl des Vorstandes gemäß § 7 nach demokratischen Gepflogenheiten. Zur Gültigkeit der Wahl muss der Gewählte mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wurde durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

(d) Über die Höhe des Vereinsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

(6) Nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- (a) Neuwahl eines innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Funktionärs,
- (b) Änderungen der Vereinssatzung,
- (c) Auflösung des Vereins,
- (d) Gründung und Auflösung einer Vereinsabteilung,
- (e) Beschlussfassung über Ausgaben, deren Höhe die Verfügungsberechtigung des Vorstands überschreiten,
- (f) Erledigung von Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse
- (g) Entlastung des Vorstands oder einzelner Mitglieder.

(7) Sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb ihrer Abteilung, an Versammlungen sowie an sonstigen gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

(2) Alle Mitglieder werden gemäß den Satzungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. in die von diesem abgeschlossene Unfallversicherung einbezogen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge, zur Beachtung der Vereinssatzung sowie der Vereinsordnungen, der Satzungen des Bayerischen Landessportverbandes, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie zur Förderung der in den Satzungen niedergelegten Ziele. Jedes Mitglied ist ersatzpflichtig für Schäden, die es vorsätzlich oder grob fahrlässig an Vereinseigentum verschuldet, oder im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit am Eigentum Dritter verursacht.

§ 12

Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins ist der Vereinsvorstand ermächtigt, Mitarbeiter einzustellen oder bei Bedarf Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Hierzu zählen auch Vertragsabschlüsse mit Übungsleitern zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.
- (4) Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins einen Verwalter für die Sportanlage zu bestellen.
- (5) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vereinsvorsitzende. Er entscheidet über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende.
- (6) Mitglieder des Vereins haben nur einen Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, sofern sie im Auftrag und in Vollmacht des Vereinsvorstandes handeln und diese Auslagen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 13

Beiträge

- (1) Die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag gegenüber volljährigen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) In Härtefällen kann der Beitrag vom Vorstand, unter Hinzuziehung des zuständigen Abteilungsleiters, zeitweise ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14

Einnahmen, Ausgaben

(1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Aufnahmegebühren, den Einnahmen aus der Vermietung von Sporträumen an andere Gruppen und Vereine, aus dem Betrieb der Vereinsgaststätte sowie aus freiwilligen Zuschüssen und Spenden.

(2) Über Vereinsausgaben, die das Mietverhältnis der Sporteinrichtung mit sich bringen, ist der 1. Vorsitzende und der Hauptkassenwart Verfügungsberechtigt.

(3) Ausgaben für außergewöhnliche Vorhaben größer 30.000 Euro, die das Vereinsgeschehen entscheidend beeinflussen können, müssen vorher in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) In allen Fällen ist zu überprüfen, ob Interessen des Vermieters der Sportanlage berührt werden und gegebenenfalls dessen Genehmigung einzuholen ist.

§ 15

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 16

Satzungsänderungen und Ergänzungen

(1) Satzungsänderungen und Ergänzungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für Änderungen der Vereinssatzung, die die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks betreffen, gelten die gleichen Mehrheitsbedingungen wie für die Auflösung des Vereins (§17).

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die Versammlung infolge zu geringer Beteiligung für eine Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine weitere außerordentliche

Mitgliederversammlung zum gleichen Thema einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

(3) Nach Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung des Sports zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(4) Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit. Vor der Ausführung des Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 18

Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Um die Aktualität der unter (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen dem Verein umgehend mitzuteilen.

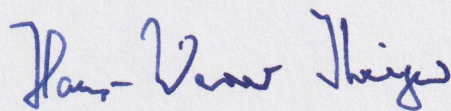
§ 19

Inkrafttreten

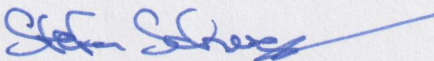
(1) Die geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.11.2024 beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung vom 18.10.2011 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung ihre Gültigkeit.

München, den 11. November 2024



Hans-Werner Krieger
1. Vorsitzender

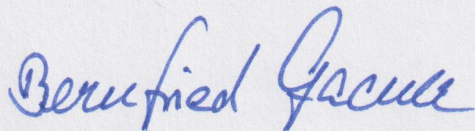
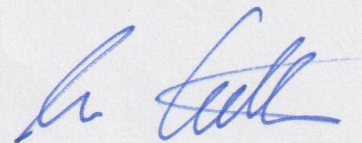


Stefan Schwaiger
2. Vorsitzender



Tran Vinh Quang
3. Vorsitzender

Angelika Kellner
Hauptkassenwartin



Bernfried Gacner
1. Schriftführer